

Amt für Personal und Organisation

—
Staat Freiburg
Personalinformation

2022



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA
www.fr.ch/spo

—
Direction des finances **DFin**
Finanzdirektion **FIND**

Inhalt

1. Was ist 2022 neu?	3
2. Rechtliche Neuerungen im HR	3
2.1. StPG/StPR-Teilrevisionen	3
Die hauptsächlichen Änderungen, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sind:	3
2.2. Flexible Arbeitsform und Arbeitszeit	3
3. Lohn	4
3.1. Lohnskalen 2022	4
3.2. Lohnzahlungsdaten	4
3.3. Abfrage der Lohnabrechnungen und Lohnausweise via eGov	4
3.4. Dienstjahre	4
3.5. Quellensteuer	5
4. Meldepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – meldepflichtige Lebensereignisse	5
5. Sozialversicherungen	7
5.1. Pensionskassenbeiträge	7
5.2. Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG - NBUV)	7
5.3. Lohngarantie bei Krankheit und Unfall	8
6. Arbeitszeit und Feriendauer – Neuerungen siehe Kapitel 2	9
6.1. Arbeitszeit – Kalender 2022	9
6.2. Feriendauer	9
7. Mobile Arbeit	9
8. Personalpolitik	9
9. Unterstützungsbeitrag an die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE)	10
10. Vorteile/Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nützliche Links ..	10
11. Dienstpflichten – Ungerechtfertigte Vorteile (Art. 66 StPG)	11
12. Anerkannte Personalverbände und Vereinigungen	11
Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg.....	11
Verband des Personals öffentlicher Dienste, Freiburg.....	11
Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg	11
Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter.....	11

1. Was ist 2022 neu?

- > Rechtliche Neuerungen im HR (Kapitel 2)
- > Pensionskassenrevision (Kapitel 5.1)
- > AHV/IV/EO-Beiträge (Kapitel 5)

Während der Coronapandemie kann es sein, dass gewisse Informationen in diesem Dokument angepasst werden müssen.

Sehen Sie nach unter <https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>

2. Rechtliche Neuerungen im HR

2.1. StPG/StPR-Teilrevisionen

Die hauptsächlichen Änderungen, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sind:

- Einführung zusätzlicher Urlaube:
 - Urlaub für pflegende Angehörige: 3 Tage
 - Betreuungsurlaub: 14 Wochen
- Verlängerung bestehender Urlaube:
 - Vaterschaftsurlaub: 15 Tage
 - Mutterschaftsurlaub bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen: max. 56 Tage
 - Adoptionsurlaub: 12 Wochen für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter
- Einführung einer Besitzstandsentschädigung zum Schutz von über 55-jährigen Mitarbeitenden bei Reorganisationen;
- Kürzung der Probezeit auf 6 Monate;
- besserer Schutz für Whistleblower;
- Übertragung der Urheberrechte der Mitarbeitenden für alle im Rahmen des Arbeitsvertrags hergestellten Werke an den Arbeitgeber Staat;
- keine direkte Verknüpfung der Personalbeurteilung mit rechtlichen Konsequenzen mehr;
- einfacheres Kündigungsverfahren insbesondere mit Aufhebung der Personalbeurteilung als erforderliche Verfahrensetappe.

2.2. Flexible Arbeitsform und Arbeitszeit

Die Revision des Arbeitszeitreglements tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Konkret geht es um folgende Änderungen:

- Erweiterung des Arbeitszeitrahmens von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr (derzeit 6.30-19.00 Uhr);
- Die Mitarbeitenden können ihre Arbeitszeit innerhalb der Rahmenzeit (06.00 -20.00 Uhr, Montag-Freitag) frei einteilen, sofern dies mit dem Dienstbetrieb vereinbar ist (z.B. Anwesenheit an Arbeitssitzungen, teilweise vorgeschriebene Arbeitszeit (Schalter) oder gänzlich vorgeschrieben) und die bis Ende Monat zu leistenden Arbeitsstunden erreicht sind;
- für eine Abwesenheit von einigen Stunden ist keine Bewilligung erforderlich; ab einem halben Tag ist zuvor die Zustimmung der/des direkten Vorgesetzten einzuholen;
- Arztbesuche zählen als Arbeitszeit zu maximal einer Stunde pro Arztbesuch, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an diesem Tag nicht in der Lage ist, die vorgegebenen Arbeitsstunden zu leisten;
- die weiteren Absenzen (öffentliches Amt, J+S-Kurs, Beerdigung usw.) zählen als Arbeitszeit bei Abwesenheit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an diesem Tag nicht in der Lage ist, die vorgegebenen Arbeitsstunden zu leisten.

Mehr zur StPG/StPR-Revision finden Sie unter:

<https://www.fr.ch/de/find/poa/datei/personalgesetzgebung-des-kantons-freiburg?page=3>

und zur Arbeitszeit sowie zur Arbeitszeitflexibilisierung unter:

<https://www.fr.ch/de/find/poa/datei/personalgesetzgebung-des-kantons-freiburg?page=4>

3. Lohn

3.1. Lohnskalen 2022

<https://www.fr.ch/travail-et-entreprises/travailler-a-letat/salaires-et-echelles-de-traitements>.

3.2. Lohnzahlungsdaten

<https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-09/kalender-2022-gesetzliche-feiertage-und-dienstfreie-tage-gehalter--auszahlungsdaten.pdf>

3.3. Abfrage der Lohnabrechnungen und Lohnausweise via eGov

Mitarbeitenden, die ihr eGov-Konto nicht aktiviert haben, werden die Lohnausweise nicht mehr automatisch in Papierform zugestellt. Lohnausweise in Papierform erhalten nur diejenigen Mitarbeitenden, die den Postversand beantragt haben.

Auf dem eGov-Schalter sind die Lohnabrechnungen und Lohnausweise der letzten fünf Jahre jederzeit einsehbar. Bei Schwierigkeiten oder falls sich das Schreiben nicht mehr finden lässt, kann der eGov-Kundendienst telefonisch +41 26 304 24 44 oder via Kontaktformular <https://egov.fr.ch/Pages/Services/Support.aspx> weiterhelfen.

3.4. Dienstjahre

Auf der Lohnabrechnung sind die **vollen Dienstjahre** aufgeführt. Beispiel: Stellenantritt am 1. Mai 2020: Lohnabrechnung vom Januar 2021: 0 Jahre; Lohnabrechnung vom Juni 2021: 1 Jahr. Wird die Arbeitstätigkeit mehr als zwei Jahre unterbrochen, wird wieder bei Null angefangen. Nicht angerechnet werden Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit von bis zu zwei Jahren sowie unbezahlte Urlaube von über sechs Monaten; auf begründeten Antrag passt die Lohnberechnungsstelle das Datum, ab dem die Dienstjahre angerechnet werden, an.

3.5. Quellensteuer

Schweizer Mitarbeitende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland sind im Kanton Freiburg quellensteuerpflichtig.

Ausländische Mitarbeitende ohne Niederlassungsbewilligung sind in ihrem Wohnsitzkanton quellensteuerpflichtig.

Im Kanton Freiburg quellensteuerpflichtige Personen:

<https://www.fr.ch/de/steuern/quellensteuer>

4. Meldepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – meldepflichtige Lebensereignisse

Jedes Ereignis wie Geburt, Adoption, Scheidung, Wiederverheiratung, Wechsel des Lohnkontos, Änderung der Privatadresse usw. muss der Lohnberechnungsstelle gemeldet werden.

Die Lohnberechnungsstelle kümmert sich um die Berechnung und Auszahlung der Löhne. Die Angaben zur Lohnberechnungsstelle finden sich auf der Lohnabrechnung und auf <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/lohnberechnungsstelle>.

Lebensereignis		
Ereignis	Unterkategorie	Erläuterungen/Dokumente, die der Lohnberechnungsstelle zuzustellen sind
Zivilstand	Heirat	> Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde
	Trennung / Scheidung / gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	> Kopie der ersten und der letzten Seite der amtlichen Urkunde oder Vereinbarung, Kopie der Alimenten- und Sorgerechtsregelung
	Eingetragene Partnerschaft	> Kopie der amtlichen Urkunde
	Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder eines Kindes	> Kopie der Todesurkunde
Geburt eines Kindes	Geburt eines Kindes	> Kopie des kompletten Familienbüchleins oder des Geburtsscheins

	Vaterschaftsurlaub (ab 2022, 15 Tage)	> alle Mitarbeiter haben bei Geburt eines Kindes Anspruch auf einen 15-tägigen, zu 100% bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dieser Urlaub muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt bezogen werden. Das Formular ist der Lohnberechnungsstelle nach diesen 6 Monaten zu retournieren.
	Geburtszulage	Einmalige Geburts- oder Adoptionszulage von Fr. 1500.- pro Kind; direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlt.
	Kantonale Familienzulage	<ul style="list-style-type: none"> > Fr. 265.-/Mt. für jedes der ersten beiden Kinder; > Fr. 285.-/Mt. für das dritte und jedes weitere Kind. > Ab dem 16. Altersjahr wird eine Ausbildungszulage in Höhe von Fr. 60 pro Monat gewährt, und zwar bis spätestens Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. > Nach vollendetem 16. Altersjahr eines Kindes ist der Lohnberechnungsstelle zwingend jedes Jahr eine Ausbildungsbestätigung zuzustellen > Ab dem 25. Altersjahr wird die Zahlung automatisch eingestellt
	Arbeitgeberzulage für Kinder	<ul style="list-style-type: none"> > Fr. 150.-/Mt. für jedes der ersten beiden Kinder; > Fr. 75.-/Mt. für das dritte und jedes weitere Kind. > Es wird nur eine Zulage pro Kind ausbezahlt. > Die Zulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgerichtet, ausser wenn zwei Personen Anspruch auf eine Zulage für das gleiche Kind geltend machen können. In diesem Fall wird der jedem von ihnen ausbezahlte Betrag anteilmässig gekürzt (Art. 112 StPR).
Wechsel des Lohnkontos	Lohnkonto	<ul style="list-style-type: none"> > Jeder Wechsel des IBAN-Kontos (Bank- oder Postkonto) muss per Post oder per E-Mail gemeldet werden. > Für Banken im Ausland muss auch der Swift/BIC der begünstigten Bank angegeben werden. Es sind nur Auslandzahlungen in SEPA-Länder möglich. Diese Zahlungen werden in Schweizer Franken abgewickelt, und alle Gebühren (Wechselkurs-, Transaktionsgebühren usw.) werden der begünstigten Person belastet.
Adressänderung	Zustelladresse	> Jede Adressänderung muss gemeldet werden
Erwerbsersatzordnung (EO)	Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Jugend und Sport-Kurse	> EO-Meldekarte ausfüllen, unterzeichnen und zustellen

5. Sozialversicherungen

Beitragssätze Sozialversicherungen <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/gehaelter-und-gehaltsskala>

5.1. Pensionskassenbeiträge

Die Revision des Vorsorgeplans tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Ab dann gelten progressive Beitragssätze in Abhängigkeit vom Alter der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters (vor 2022: Arbeitnehmerbeitrag von 10,66% und Arbeitgeberbeitrag von 15,24%).

Die Beitragssätze nach dem Vorsorgeplan Standard:

Alter	Arbeitnehmerbeitragssatz	Arbeitgeberbeitragssatz
22-34 Jahre	10,02%	12,38%
35-44 Jahre	10,02%	13,38%
45-54 Jahre	12,92%	16,88%
55-70 Jahre	13,02%	21,38%

Neben dem Plan «Standard» hat jede versicherte Person die Möglichkeit, jedes Jahr bis zum 31. Dezember mit Wirkung für das folgende Jahr einen Sparplan mit höheren Beiträgen zu wählen (+1% im Plan «Plus» oder +3% im Plan «Maxi»). Dies gilt nur für den Arbeitnehmerbeitrag. Weitere Informationen dazu sowie ein Onlinerechner zur Berechnung der Lohnauswirkungen sind zu finden unter: <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/beruflicher-vorsorgeplan>

Alle Informationen zur per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzten Pensionskassenreform, sowie der Renten-Rechner sind auf der Website der PKSPF unter folgender Adresse zu finden: <https://www.fr.ch/de/find/vorsorge>

5.2. Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG - NBUV)

	Visana	SUVA
Anschluss	Alle nicht der SUVA unterstehenden Bereiche sind bei der Visana versichert.	Die ILFD mit Ausnahme des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg, die VWD mit Ausnahme der Öffentlichen Arbeitslosenkasse, die RUBD, das Amt für Archäologie.
Leistungen der Unfallversicherung	Neben den unfallbedingten Kosten werden vom UVG-Versicherer die Behandlungskosten in der allgemeinen Abteilung in einem Spital zurückerstattet. Für einen Aufenthalt in der privaten oder halbprivaten Abteilung müssen sich die Mitarbeitenden selber versichern.	
Mindestbeschäftigungsgrad für den Anschluss an die NBUV:	8 Wochenarbeitsstunden in der Verwaltung und 4 Unterrichtsstunden für das Lehrpersonal.	

Schadenmeldung	Mitarbeitende haben Unfälle innert drei Tagen umgehend ihren direkten Vorgesetzten zu melden. Bei Arbeitsunfähigkeit ab dem 4. Abwesenheitstag ist ein Arzzeugnis vorzulegen. Die oder der HR-Verantwortliche wird die Unfallmeldung ausfüllen und dem Versicherer übermitteln.	
	Für die Lehrpersonen der Primarschulen der EKSD (Zyklen I und II) vervollständigt das Amt für Ressourcen die elektronische Unfallmeldung. Für die Orientierungsstufe sowie für die Gymnasien (Zyklus III und S2) sind die jeweiligen Schulsekretariate dafür zuständig.	
Schadenummer	Front Office Visana +41 31 357 89 47	https://www.suva.ch/de-CH/material/tools-tests/schadenummer-service +41 26 350 36 11
	Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Arztschein, der Apothekerschein und der Unfallschein UVG per Post zugestellt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss den Unfallschein UVG aufbewahren und ihn bei jedem Arztbesuch vorweisen.	
Unfall im Ausland	Soforthilfe-Service bei Unfall 0800 800 890 (Schweiz) +41 31 389 83 39 (weltweit)	Assistance-System (Rückführung und weitere Dienstleistungen) in Zusammenarbeit mit Europ Assistance, weltweit rund um die Uhr erreichbar unter +41 848 724 144

5.3. Lohngarantie bei Krankheit und Unfall

5.3.1 Unbefristeter Anstellungsvertrag oder befristeter Anstellungsvertrag für mindestens 2 Jahre

Vollständige Lohngarantie während 365 Ganztages- oder Teilabwesenheiten während einer Rahmenfrist von 547 Tagen. Nach Ablauf dieser Periode endet der Arbeitsvertrag. Unter Vorbehalt der Einreichung eines Antrags auf IV-Leistungen und der Vorlage eines Arzzeugnisses können Taggeldzahlungen der Pensionskasse ausgerichtet werden. Die Taggelder werden mit dem Beitrag von **1,5‰** auf dem Bruttogehalt der Staatsmitarbeitenden finanziert. Der Jahresbetrag dieses Lohnrückbehalts ist auf dem Lohnausweis unter der Rubrik «Bemerkungen» ausgewiesen und kann auf der Steuererklärung unter Ziffer 4.12. abgezogen werden.

5.3.2 Befristeter Arbeitsvertrag für weniger als 2 Jahre

Teil-Lohngarantie. Das Gehalt wird bei Krankheit oder Unfall nur während einer begrenzten Dauer ausgezahlt.

Der Leistungsanspruch erlischt in jedem Fall per Vertragsende des befristeten Vertrags.

Es ist Sache der einzelnen Mitarbeitenden, sich den Abschluss einer zusätzlichen privaten Taggeldversicherung für eine bessere Versicherungsdeckung bei Krankheit oder Unfall zu überlegen.

<https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/lohngarantie>

6. Arbeitszeit und Feriendauer – Neuerungen siehe Kapitel 2

6.1. Arbeitszeit – Kalender 2022

<https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-09/kalender-2022-gesetzliche-feiertage-und-dienstfreie-tage-gehalter--auszahlungsdaten.pdf>

6.2. Feriendauer

Die Mitarbeitenden haben pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien von:

- a. 25 Tagen bis zum vollendeten 49. Altersjahr;
- b. 28 Tagen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden
- c. 30 Tagen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden.

7. Mobile Arbeit

Gemäss der Verordnung über die mobile Arbeit ist mobiles Arbeiten sowohl an einem privaten Ort (zu Hause) als auch an einem öffentlichen Ort (Co-Working Space, unterwegs in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) erlaubt, sofern es die dienstlichen Bedürfnisse zulassen.

Der Anteil der mobilen Arbeit kann bis zu 50 % des arbeitsvertraglichen Beschäftigungsgrads ausmachen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss mindestens einen halben Tag pro Woche am gewohnten Arbeitsplatz anwesend sein, um die Koordination mit den Vorgesetzten und unter den Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen sicherzustellen.

<https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/die-mobile-arbeit-des-staatspersonals>

8. Personalpolitik



Die Personalpolitik des Staates Freiburg ist weiter im Wandel.

2021 setzte der Staatsrat die Umsetzung seiner HR-Strategie mit verschiedenen Aktionen fort:

ZEB (Führung mit Zielvereinbarung, Entwicklung und Personalbeurteilung), das neue dialogbasierte Führungsinstrument zur Vereinheitlichung der

Personalführungspraktiken, wird am 1. Januar 2022 eingeführt. Mehr dazu auf der ZEB-Internetseite: <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/fuehrung-mit-zielvereinbarung-entwicklung-und-personalbeurteilung-zeb> .

Nach der Verordnung über die mobile Arbeit vom 12. Oktober 2020 ist nun auch die **Revision des Arbeitszeitreglements** abgeschlossen. Mit der flexiblen Arbeitszeit – bestehend aus Blockzeiten und Gleitzeiten – ist keine optimale Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben möglich. Sie wird ab dem 1. Januar 2022 durch die individuelle Arbeitszeit ersetzt (s. Kapitel 2.2).

Marketing für den Arbeitgeber Staat mittels:

- Einrichtung der Internetseite „Der Staat als Arbeitgeber“ <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/der-staat-als-arbeitgeber>;
- Eröffnung des Instagram-Accounts des Staates Freiburg, der von der Kanzlei betreut wird;
- Neues Stellenportal;
- Präsentation des Arbeitgebers Staat im Rahmen einer von der Universität Freiburg organisierten Unternehmenspräsentation.

Die nächsten Aktionen 2022 werden sich unter anderem auf die Digitalisierung der HR-Prozesse, auf **Gesundheitsförderungsmassnahmen** für das Personals sowie auf **Massnahmen für umweltbewusstes Verhalten** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentrieren. Anfang 2022 wird zudem eine **Zufriedenheitsumfrage** durchgeführt.

9. Unterstützungsbeitrag an die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE)

Mit der Zahlung des freiwilligen Unterstützungsbeitrags von monatlich 2.50 Franken (Erhöhung auf Verlangen der FEDE ab 2022, Erläuterungen dazu unter <https://www.fede.ch/de/?p=13716>), leisten die Mitarbeitenden einen Beitrag zur teilweisen Finanzierung der Verwaltungskosten der FEDE, ohne dass sie jedoch damit Mitglied eines Personalverbandes oder der FEDE werden. Wer den Beitrag nicht zahlen will, muss dies seiner Lohnberechnungsstelle mitteilen, und zwar per beruflicher E-Mail oder mit folgendem Formular: <https://www.fr.ch/de/document/78066>

10. Vorteile/Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nützliche Links

AHV-Vorschuss	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/pensionierung-fuer-mitarbeiter-poa
Unternehmensrabatte für das Staatspersonal	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/unternehmensrabatte-fuer-das-personal-des-staats-freiburg
Rotkäppchen - Betreuungsdienst für kranke Kinder	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/rotkaeppchen-kinderhuetedienst-in-notsituationen
Fachberatungsstelle Espace Gesundheit-Soziales - Unterstützung in schwierigen Situationen	https://www.fr.ch/de/find/cess
Funktionsbeschreibungen	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/funktionsbeschriebe-und-bewertungs-und-einreihungssystem-evalfri
Wichtige Rechtsdokumentation - Vertragsbeilagen: gesetzliche und reglementarische Bestimmungen	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/vertragsbeilagen-gesetzliche-und-reglementarische-bestimmungen

Sozialfonds - vorübergehende Finanzhilfe	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/122.73.61
Sportvereinigung des Staates Freiburg	http://www.gpef-fr.ch/fr/
Weiterbildungsprogramm	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/weiterbildung https://www.fr.ch/de/find/form
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Anweisungen zum Verhalten in Notfällen - Erste Hilfe - Brandfall	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/sicherheit-gesundheitsschutz
Beratung bei Mobbing und sexueller Belästigung	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/122.70.14/versions/5020
	https://www.fr.ch/de/gsd/gfb
	https://www.fr.ch/de/find/cess

11. Dienstplichten – Ungerechtfertigte Vorteile (Art. 66 StPG)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen als Geschenke nur kleine Aufmerksamkeiten annehmen (z. B. eine Flasche Wein, eine Schachtel Schokolade); diese müssen zudem innerhalb der Abteilung unter den Kolleginnen und Kollegen geteilt werden.

12. Anerkannte Personalverbände und Vereinigungen

Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg
<https://www.fede.ch/de/>

Verband des Personals öffentlicher Dienste, Freiburg
<https://vpod.ch/>

Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg
www.acsm-fr.ch

Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter
www.afm-fvr.ch